

Aktenzeichen: 7 AZR 426/82

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 30. Januar 1985  
- 7 AZR 426/82 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 1. Dezember 1981  
Berlin - 21 Ca 251/81 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. August 1982  
Berlin - 7 Sa 10 u. 54/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Keine Vergütungskürzung sonnabends u. sonntags nach FLZG

Gesetz:

MTV für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden in der  
Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 20. November 1980  
§ 7 a Abs. 1 und § 8 Abs. 3

Leitsatz:

Nach dem MTV für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden  
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 20. No-  
vember 1980 kann einem Auszubildenden die Vergütung nicht um  
die anteilige Vergütung für Sonnabende und Sonntage gekürzt  
werden, wenn er vor einem Wochenende die Arbeit ohne Entschul-  
digung versäumt hat.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 426/82

- 7 Sa 10 u. 54/82 Berlin

Verkündet am  
30. Januar 1985

Zeuner,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 1985 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Roeper und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Schmalz für Recht erkannt:

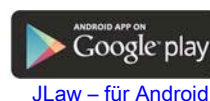
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. August 1982 - 7 Sa 10 u. 54/82 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. September 1978 bei dem beklagten Land als Auszubildender für den Beruf des Elektromechanikers beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis findet der Manteltarifvertrag für Auszubildende bei Bund, Ländern und Gemeinden in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 vom 20. November 1980 (im folgenden: MTV) Anwendung. Ein Ausschuß zur Beilegung von Ausbildungsstreitigkeiten besteht für diesen Bereich nicht.

Am Freitag, dem 3. April 1981, und am Donnerstag vor Ostern, dem 16. April 1981, fehlte der Kläger unentschuldigt. Deshalb kürzte das beklagte Land unter Berufung auf § 8 Abs. 3 Satz 1 MTV für die Zeiten vom 3. bis 5. und 16. bis 20. April 1981 die Ausbildungsvergütung um acht Fehltage, und zwar für jeden Fehltag in Höhe von 1/30 der monatlichen Ausbildungsvergütung.

Der Kläger hält die Kürzung der Ausbildungsvergütung für die den beiden Fehltagen jeweils folgenden Sonnabende und Sonntage, also für vier Tage, für unzulässig. Er hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn 79,11 DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 15. Mai 1981 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, § 8 Abs. 3 Satz 1 MTV müsse im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Lohnzahlung an Feiertagen (FeiertagslohnzahlungsG) ausgelegt werden, um eine ungerechtfertigte Begünstigung des unentschuldigt fehlenden Auszubildenden zu vermeiden.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und die Berufung zugelassen. Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Mit seiner Anschlußberufung hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger insgesamt 88,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich hieraus zu errechnenden Nettobetrag seit dem 15. Mai 1981 zu zahlen. Das beklagte Land hat beantragt, die Anschlußberufung zurückzuweisen. Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

- 3



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und das beklagte Land auf die Anschlußberufung des Klägers verurteilt, dem Kläger 88,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich hieraus zu errechnenden Nettobetrag seit dem 15. Mai 1981 zu zahlen.

Mit seiner Revision verfolgt das beklagte Land sein Klageabweisungsbegehren weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

### Entscheidungsgründe:

Die wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassene Revision ist statthaft und zulässig. Sie hat jedoch keinen Erfolg, denn das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Forderung des Klägers begründet ist.

I. Das Landesarbeitsgericht hat insbesondere ausgeführt, als Rechtsgrundlage für die Kürzung der Ausbildungsvergütung kämen die Vorschriften § 7 a Abs. 1 und § 8 Abs. 3 des MTV in Betracht. Nach § 7 a Abs. 1 MTV dürfe ein Auszubildender nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fern bleiben. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben bestehe kein Anspruch auf Bezüge. Die in diesen Fällen eintretende Vergütungskürzung werde in § 8 Abs. 3 MTV geregelt. Nach dieser Vorschrift werde, wenn ein Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats bestehe, bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen berechnet. Andere Bestimmungen für den Fall des unentschuldigtem Fernbleibens enthalte der MTV nicht. Er verweise nicht auf das Feiertagslohnzahlungsgesetz; der MTV könne auch nicht in Anlehnung an dieses Gesetz angewendet werden. Daher habe die Beklagte wegen der unstreitigen Fehltage des Klägers vom Freitag, dem 3. April 1981, und Gründonnerstag, dem 16. April 1981, die Ausbildungsvergütung für Samstag, den 4. April, und Sonntag, den 5. April, sowie Samstag, den 18., und Sonntag, den 19. April 1981, nicht jeweils um 1/30 kürzen dürfen. Die Beklagte sei daher verpflichtet, dem Kläger für diese vier Tage je 22,-- DM brutto = insgesamt 88,-- DM brutto nebst Zinsen zu zahlen.





**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
[\(mobile App\)](#)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**[JLaw – Gesetze und Urteile](#)**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**[\(mobile App\)](#)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II. Die Revision rügt die Verletzung allgemeiner Auslegungsregeln bei Anwendung von § 7 a Abs. 1 und § 8 Abs. 3 des MTV: Die Vorinstanzen hätten insbesondere prüfen müssen, ob es im Arbeitsrecht einen allgemeinen Rechtsgedanken gebe, nach dem Arbeitnehmer, die am letzten Arbeitstag vor oder am ersten Arbeitstag nach Feiertagen unentschuldigt fehlten, keinen Anspruch auf Bezahlung für diese Feiertage hätten. Ein entsprechender Gedanke finde sich in § 1 Abs. 3 des FeiertagslohnzahlungsgG. Dort werde nicht nur von gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 Abs. 1, d.h. von sogenannten Wochenfeiertagen gesprochen, sondern generell von Feiertagen. Deshalb könne man § 1 Abs. 3 FeiertagslohnzahlungsgG auch auf Sonnabende und Sonntage anwenden, die sich an einen unentschuldigsten Fehltag anschließen. Im Beamtenrecht gebe es einen entsprechenden Rechtsgrundsatz.

III. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht der Klage zu Recht stattgegeben, denn das beklagte Land war nicht befugt, die Ausbildungsvergütung des Klägers in Höhe von 88,-- DM zu kürzen.

1. Die Auslegung des MTV durch das Landesarbeitsgericht ist als Auslegung einer Rechtsnorm nach ständiger Rechtsprechung vom Senat uneingeschränkt zu überprüfen (vgl. u.a. BAG 8, 91, 96 = AP Nr. 1 zu § 305 BGB, zu III der Gründe). Dieser uneingeschränkten Überprüfung hält das angefochtene Urteil stand.

§ 7 a Abs. 1 des MTV lautet: "Der Auszubildende darf nur mit vorheriger Zustimmung des Ausbildenden der Ausbildung fern bleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist es unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Bezüge."

§ 8 Abs. 3 MTV bestimmt: "Besteht der Anspruch auf Ausbildungsvergütung nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird bei der Berechnung der Vergütung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet. Besteht für einzelne Stunden kein Anspruch, wird für jede nicht geleistete Ausbildungsstunde die Ausbildungsvergütung um 1/174 vermindert."



Da der MTV keine Vorschrift enthält, die etwa eine weitere Kürzung der Bezüge bei nicht genehmigtem Fernbleiben vorsieht, kommt nach dem MTV nur eine Kürzung der Bezüge für die Zeit in Betracht, während der der Auszubildende unentschuldigt ferngeblieben ist. Wie diese Kürzung zu errechnen ist, bestimmt § 8 Abs. 3 MTV. Demnach durfte dem Kläger die Ausbildungsvergütung nicht auch für die den beiden Fehltagen jeweils folgenden Sonnabende und Sonntage gekürzt werden, denn sonnabends und sonntags ist er ohnehin nicht zur Ausbildung verpflichtet und daher auch nicht unentschuldigt der Ausbildung ferngeblieben.

2. Die Vorinstanzen haben – entgegen der Ansicht der Revision – auch das FeiertagslohnzahlungsG richtig ausgelegt. Dieses Gesetz bietet keine Rechtsgrundlage für die vom Kläger beanstandete Kürzung seiner Ausbildungsvergütung.

Nach dem FeiertagslohnzahlungsG ist ein Arbeitgeber nur zu einer Vergütungszahlung für Wochenfeiertage verpflichtet, an denen die Arbeit infolge des Feiertages ausgefallen ist und an denen sonst gearbeitet worden wäre (BAG Urteil vom 25. August 1955 – 2 AZR 186/54 – AP Nr. 5 zu § 1 FeiertagslohnzahlungsG Berlin). Nach § 1 dieses Gesetzes besteht kein Anspruch auf diese Feiertagsbezahlung, wenn der Arbeitnehmer am letzten Arbeitstag vor dem Fest oder am ersten Tag nach dem Fest unentschuldigt von der Arbeit fernbleibt. Demnach bewirkt das unentschuldigte Fernbleiben vor oder nach gesetzlichen Feiertagen lediglich, daß diese besondere Feiertagsvergütung nicht gezahlt werden muß. Eine andere Sanktion ist im FeiertagslohnzahlungsG nicht vorgesehen. Lediglich die durch das FeiertagslohnzahlungsG gewährte besondere Feiertagsvergütung entfällt nach diesem Gesetz wieder, wenn der Arbeitnehmer vor oder nach dem Feiertag unentschuldigt der Arbeit ferngeblieben ist. Aus dieser Vorschrift kann daher wegen ihrer auf die zusätzliche Feiertagsvergütung beschränkten Sanktion nicht hergeleitet werden, daß die Vergütung für Sonnabende und Sonntage, die der Kläger unabhängig vom FeiertagslohnzahlungsG regelmäßig erhält, entfällt.



Sonnabende und Sonntage sind auch keine gesetzlichen Feiertage im Sinne des FeiertagslohnzahlungsgG. Aus dem Bundesgesetz über den Tag der deutschen Einheit und den Landesgesetzen ergibt sich, welche Feiertage gesetzliche Feiertage sind (Denecke/Neumann, AZO, 9. Aufl., § 105 a GewO Rz 8). Der Ostermontag gilt z.B. in allen Ländern als gesetzlicher Feiertag. Arbeitsfreie Sonnabende und Sonntage sind keine gesetzlichen Feiertage im Sinne des FeiertagslohnzahlungsgG. Der Kläger bekommt für diese Tage kein zusätzliches Entgelt, das ihm wegen Fernbleibens von der Arbeit nach dem FeiertagslohnzahlungsgG wieder gekürzt werden könnte.

3. Auf etwaige Rechtsgrundsätze des Beamtenrechts vermag das beklagte Land seine Ansicht nicht zu stützen, denn die streitigen Ansprüche sind durch spezielle tarifliche und gesetzliche Vorschriften geregelt. Derartige Spezialvorschriften gehen etwaigen allgemeinen Grundsätzen des für den Kläger nicht anwendbaren Beamtenrechts vor.

4. Da über die Höhe der Forderung und der Zinsen kein Streit besteht, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Roeper

Dr. Steckhan

Nehring

Schmalz



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)